

Kurzstudie:

**Auswirkungen des Mindestlohns
auf den Arbeitsmarkt
in Mecklenburg-Vorpommern**

Inhalt:

1	Vorab.....	2
2	Auswirkungen auf Arbeitslosigkeit.....	2
2.1	Geschlechterspezifische Betrachtung.....	3
2.2	Langzeitarbeitslose.....	3
2.3	Entwicklungen nach Branchen.....	4
3	Entwicklung des Stellenangebotes.....	5
4	Auswirkungen auf Beschäftigung.....	5
4.1	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.....	5
4.2	Geringfügige Beschäftigung.....	6
5	Fazit.....	7

Stand: April 2015

1 Vorab

Was wurde nicht alles prognostiziert, von den üblichen Verdächtigen:

Ökonom Hans-Werner Sinn vom Ifo-Institut warnte vor einem Jobabbau durch den Mindestlohn von 8,50 Euro: "Der Mindestlohn gefährdet bis zu 900.000 Arbeitsplätze."

Die arbeitgeberfinanzierte Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft: „Zwischen 250.000 und 570.000 Arbeitsplätze werden nach neuesten Berechnungen durch den gesetzlichen Mindestlohn ab 1. Januar 2015 in Deutschland wegfallen. ... Die höchsten Arbeitsplatzverluste zeichnen sich in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und in Sachsen-Anhalt ab, mit Beschäftigungseinbußen von zum Teil über vier Prozent. ... Besonders hoch sind die prognostizierten Beschäftigungsverluste bei den geringfügig Beschäftigten. Im Osten Deutschlands wird voraussichtlich fast jeder vierte dieser Jobs wegfallen (24,9 Prozent in Sachsen-Anhalt, 21,8 Prozent in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern). ... „Der gesetzliche Mindestlohn wird vor allem jenen schaden, denen die Politik vorgibt zu helfen, nämlich Arbeitnehmern mit geringen Qualifikationen“, sagt Hubertus Pellengahr, Geschäftsführer der INSM. „Es wird in den nächsten Jahren darum gehen, die negativen Folgen zu begrenzen und weitere Regulierungen des Arbeitsmarktes zu verhindern.“ ...²

Nicht alle Daten, die für eine Analyse der Wirkungen des Mindestlohns in den ersten 100 Tagen vonnöten wären, liegen vor, vor allem aufgrund des statistischen Nachlaufs. Gleichwohl lassen sich aufgrund der vorliegenden Daten erste Einschätzungen ableiten. Wir versuchen uns hier an einer Analyse, die für so manchen erstaunliches hervorbringt.

2 Auswirkungen auf Arbeitslosigkeit

Die Annahme von Mindestlohngegnern ist, dass die Einführung des Mindestlohns zu einer höheren Arbeitslosigkeit, insbesondere für Menschen mit niedriger Entlohnung, führt.

Dies müsste zu einer steigenden Arbeitslosigkeit führen, sofern die konjunkturelle Entwicklung einen entsprechenden Trend nicht entgegenwirkt. Daher sollte die Arbeitslosenentwicklung getrennt nach Rechtskreisen erfolgen. Menschen mit niedrigen Einkommen haben zumeist keinen Arbeitslosengeldanspruch, welcher über Hartz IV-Niveau liegt und sind dann im Rechtskreis des SGB II zu finden (Hartz IV). Zumindest ihre Arbeitslosigkeit müsste im Vergleich zum Vorjahr steigen.

Die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen war in den letzten drei Monaten nach Einführung des Mindestlohns rückläufig und zeigte für Mecklenburg-Vorpommern folgendes Bild:

Tabelle 1: **Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in Mecklenburg-Vorpommern**

	Anzahl		Veränderung in vH	
	2014	2015	zum Vorjahr	zu 2010 (5 Jahre)
Bestand an Arbeitslosen (SGB II+SGB III) insgesamt-Mrz	105.421	96.083	-8,9	-26,0
Bestand an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II-Mrz	71.155	65.915	-7,4	-23,1
Bestand an arbeitslosen Frauen im Rechtskreis SGB II-Mrz	31.071	28.627	-7,9	-22,3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹ <http://www.welt.de/wirtschaft/article126620988/Mindestlohn-gefaehrdet-bis-zu-900-000-Arbeitsplaetze.html>

² <http://www.insm.de/insm/Presse/Pressemeldungen/pressemeldung-mindestlohn-beschaefigungsabbau.html>

Deutlich wird daran, dass im Vergleich zum Vorjahresmonat nicht nur die Zahl der Arbeitslosen insgesamt, sondern auch die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II (Hartz IV) mit 8,9 bzw. 7,4 Prozent deutlich gesunken ist. Bezieht man die Entwicklung der letzten fünf Jahre mit ein, so ist zu konstatieren, dass die Einführung des Mindestlohns keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat: Von dem Rückgang der Arbeitslosigkeit im Bereich SGB II von 23,1 Prozent in den letzten fünf Jahren entfallen allein auf das letzte Jahr 7,4 %!

2.1 Geschlechterspezifische Betrachtung

Frauen sind in prekären Beschäftigungsverhältnissen deutlich stärker vertreten als Männer. Dies bezieht sich sowohl auf die Teilzeitbeschäftigung, aber vor allem auf die Minijobs. Folglich müsste – bei von den Mindestlohnkritikern prognostizierten negativen Auswirkungen des Mindestlohns auf den Arbeitsmarkt – insbesondere hier ein spürbarer Ausschlag zu verzeichnen sein.

Die in Tabelle 1 dargelegten Zahlen lassen aber auch hier keine negativen Auswirkungen erkennen: Von dem Rückgang der SGB II - Arbeitslosigkeit bei den Frauen in den letzten fünf Jahren i.H.v. 22,3 % entfielen allein auf das letzte Jahr knapp 8 %.

2.2 Langzeitarbeitslose

Mindestlohnkritiker behaupteten zudem, dass insbesondere für Langzeitarbeitslose die Einführung des Mindestlohns besonders schädlich wäre, da Unternehmen dann nicht bereit wären, zum Mindestlohn Langzeitarbeitslose in ihre Betriebsabläufe zu integrieren. Der Gesetzgeber schuf daraufhin die Ausnahme, dass der Mindestlohn nicht für Langzeitarbeitslose gilt.

Die Frage ist nun, wie sich diese von den Gewerkschaften kritisierte Ausnahme auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei Langzeitarbeitslosen ausgewirkt hat.

Tabelle 2: **Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in Mecklenburg-Vorpommern**

	Anzahl		Veränderung in vH	
	2014	2015	zum Vorjahr	zu 2010 (5 Jahre)
Bestand an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II-Mrz	71155	65915	-7,4	-23,1
Bestand Arbeitslose SGB II - Langzeitarbeitslos-Mrz	30751	27271	-11,3	12,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Deutlich wird in Tabelle 2, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen mit -11 % deutlich überdurchschnittlich abgenommen hat. Im Vergleich der letzten fünf Jahre nahm sie jedoch sogar um 12 Prozent zu(!), obwohl die Arbeitslosigkeit im SGB II – Bereich um insgesamt 23 Prozent in den letzten fünf Jahren sank. Anscheinend sind Unternehmen nicht bereit, Langzeitarbeitslose, obwohl für sie der Mindestlohn nicht gilt, in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es konnten kaum positive Auswirkungen für die Situation Langzeitarbeitsloser festgestellt werden. Es steht zu vermuten, dass es sich hier nur um ein Scheinargument der Mindestlohnkritiker handelt, die allein dazu diene, Lücken in die Gesetzgebung zu reißen.

2.3 Entwicklungen nach Branchen

Besonders betroffen von der Einführung des Mindestlohns sind vor allem die Tourismus- und Einzelhandelsbranche. Insbesondere in diesen Branchen müssten bei den von bestimmten Lobbyverbänden prognostizierten negativen Beschäftigungswirkungen sichtbar sein.

Tabelle 3: **Rückgang Arbeitslose nach Branchen**

Rückgang Arbeitslose im Vergleich zum Vorjahresmonat	-8,9%
Land-, Forst-, Tierwirtschaft, Gartenbau	-6,0%
Rohstoffgewinnung, Produktion, Fertigung	-11,5%
Bau, Architektur, Vermessung, Gebäudetechnik	-10,9%
Naturwissenschaft, Geografie, Informatik	-3,9%
Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit	-8,1%
Kaufmännische Dienstleistungen, Handel, Vertrieb, Tourismus	-10,4%
Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht, Verwaltung	-6,6%
Gesundheit, Soziales, Lehre u. Erziehung	-6,7%
Geisteswissenschaften, Kultur, Gestaltung	4,8%
keine Angabe bzw. Zuordnung möglich	-8,6%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Ein Blick auf die aktuell verfügbaren Zahlen in Tabelle 3 macht allerdings deutlich: Besonders stark sank die Zahl der Arbeitslosen gerade in diesen Branchen „Kaufmännische Dienstleistungen, Handel, Vertrieb und Tourismus“. Hier sank die Zahl der Arbeitslosen überdurchschnittlich um 10,4 Prozent. Für die Gewerkschaften ist dies ein weiteres Indiz, dass der Mindestlohn offensichtlich keine negativen Beschäftigungswirkungen hat.

3 Entwicklung des Stellenangebotes

Auch wenn die Entwicklung des Stellenangebotes aufgrund von Statistikschwächen³ keine großen Aussagen zulässt, soll doch ein kurzer Blick auf die Entwicklung des Stellenangebotes nach Branchen geworfen werden, ob sich nicht hier vielleicht negative Entwicklungen nach der Einführung des Mindestlohnes am 1. Januar 2015 beobachten lassen.

Tabelle 4

Gemeldete Arbeitsstellen	Dez 14	Jan 15	Feb 15	Mrz 15
Kaufm.Dienstl.,Handel,Vertrieb,Tourismus	1.532	1.655	2.079	2.351

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Auch der Blick in diese Statistik zeigt jedoch, dass das deutlich steigende Stellenangebot für die fragliche Branche keine negativen Auswirkungen des Mindestlohns befürchten lässt.

4 Auswirkungen auf Beschäftigung

Die Auswirkungen auf die Beschäftigung lassen sich aufgrund der nun für den Januar vorliegenden Zahlen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit messen. Dies dürfte auch der stärkste Indikator sein. Dabei soll hier die Entwicklung bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als auch bei der geringfügigen Beschäftigung (MiniJobs) getrennt betrachtet werden.

4.1 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Zunächst ein Blick auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stieg die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Arbeitsort in Mecklenburg-Vorpommern um insgesamt 1,3 % auf nunmehr 533.100 SV-Beschäftigte. Ein erfreulicher Wert. Da aber natürlich nicht alle Branchen gleichermaßen vom Mindestlohn betroffen sind, lohnt ein Blick in die Branchenauswertung, da hier ggf. negative Auswirkungen des Mindestlohns schnell deutlich werden sollten. Tatsächlich zeigt sich aber, dass sowohl in den beiden besonders betroffenen Bereichen Handel als auch Gastgewerbe die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überdurchschnittlich zunahm. Im Bereich Handel, Instandhaltung, Kfz-Reparatur um immerhin 2 %, im Gastgewerbe sogar um knapp 5,4 %! Damit liegt das Gastgewerbe sogar an der Spitze des Beschäftigungszuwachses im Branchenvergleich.

³ Die Statistikschwächen beziehen sich darauf, dass diese Statistik stark vom Meldeverhalten der Unternehmen abhängt. Suchen die Unternehmen selbst (z.B. per Anzeigen in Print- und/oder Webprodukten) und melden die offenen Stellen nicht parallel der Arbeitsagentur, so finden sich diese auch nicht in der Statistik der BA.

Tabelle 5

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Jan 14	Jan 15	Veränderung zum VJ-Monat in vH
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	15.116	15.200	0,6%
Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Entsorgungswirtschaft	11.747	11.700	-0,4%
Verarbeitendes Gewerbe	64.153	65.100	1,5%
Baugewerbe	38.347	38.500	0,4%
Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kfz	67.579	68.900	2,0%
Verkehr und Lagerei	28.877	29.800	3,2%
Gastgewerbe	26.099	27.500	5,4%
Information und Kommunikation	7.093	7.000	-1,3%
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen.	8.679	8.500	-2,1%
Immobilien, freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	26.482	26.900	1,6%
sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	34.708	35.300	1,7%
Arbeitnehmerüberlassung ²⁾	9.342	9.500	1,7%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Ext. Organisation	42.355	41.200	-2,7%
Erziehung und Unterricht	29.416	29.000	-1,4%
Gesundheitswesen	46.611	48.000	3,0%
Heime und Sozialwesen	47.909	49.900	4,2%
sonstige Dienstleistungen, private Haushalte	21.655	21.100	-2,6%
Insgesamt	526.169	533.100	1,3%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4.2 Geringfügige Beschäftigung

Leider sind länderbezogene Angaben zur geringfügigen Beschäftigung in der Beschäftigungsstatistik noch nicht verfügbar. Daher soll hier hilfsweise auf die bereits verfügbaren Zahlen für Ostdeutschland zurückgegriffen werden. In der Tat lässt sich ein Rückgang in der geringfügigen Beschäftigung i.H.v. 34.340 Arbeitsverhältnissen feststellen (-3,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat), wobei es insbesondere bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten einen Rückgang gab, bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten dagegen sogar

einen Beschäftigungsaufbau. Vergleicht man allerdings den Beschäftigungszuwachs im sozialversicherungspflichtigen Bereich in Ostdeutschland mit einem Zuwachs von etwas über knapp 90.000 Beschäftigten mit dem Beschäftigungsrückgang im geringfügigen Bereich um lediglich 34.300, kann man wohl kaum von negativen Beschäftigungswirkungen aufgrund der Einführung des Mindestlohnes reden. Im Gegenteil, es steht zu vermuten, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt worden sind. Ein durchaus gewünschter Effekt.

Ostdeutschland (mit Berlin)	Jan. 14	Jan. 15	Differenz	Veränderung zum VJ-Monat in %
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	5.556.777	5.646.200	89.423	1,6
Geringfügige Beschäftigung insgesamt	881.241	846.900	- 34.341	-3,9
Davon:				
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte	670.417	631.700	- 38.717	-5,8
Im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte	210.824	215.200	4.376	2,1

Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

Denn zahlreiche Beschäftigte stehen mit einem sozialversicherten Job weitaus besser da. So erhalten Frauen mit alleinigen MiniJob kein regelmäßiges Mutterschaftsgeld. Auch andere Leistungen, die für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte selbstverständlich sind, erhalten MiniJobberInnen nicht oder nur eingeschränkt: Krankengeld zur Kinderpflege gibt's z. B. für Minijobber/innen genauso wenig wie Krankengeld für den Fall, dass sie selbst längerfristig erkranken. Genauso wenig haben geringfügig Beschäftigte Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ihnen entgehen also zahlreiche Ansprüche und Vorteile der Sozialversicherung.

5 Fazit

Keiner der verfügbaren Indikatoren weist auf negative Beschäftigungswirkungen nach der Einführung des Mindestlohnes in Deutschland hin. Auch für Mecklenburg-Vorpommern lassen sich keine negativen Beschäftigungseffekte feststellen. Im Gegenteil, es liegt die Vermutung nahe, dass sogar vielfach MiniJobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt worden sind. Ein durchaus willkommener Effekt, da hierüber die soziale Absicherung der Beschäftigten steigt und das soziale Sicherungssystem in Deutschland stabilisiert wird.

Diese Einschätzung trifft sich auch mit bundesweiten Einschätzungen anderer Institutionen. So stellte der Leiter des IAB-Forschungsbereichs „Prognosen und Strukturanalysen“, Enzo Weber, fest: „Auch Wirtschaftsbereiche, die vom Mindestlohn besonders betroffen sind, bauen weiterhin Beschäftigung auf“. Schon diese Entwicklung deutet darauf hin, dass in diesem Jahr von der Mindestlohnregelung „insgesamt keine entscheidenden negativen Effekte“ ausgehen werden, schätzt das IAB.⁴

⁴ <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/sinkende-arbeitslosigkeit-in-deutschland-konjunktur-sorgt-fuer-schub-auf-dem-arbeitsmarkt/11543732.html>

Auch ein Ausweichen in die sogenannte „Schwarzarbeit“ lässt sich insgesamt u.E. nicht feststellen, da es insbesondere in den besonders betroffenen Branchen einen erheblichen Beschäftigungszuwachs gibt. Die Ausnahme für Langzeitarbeitslose hat sich zudem offensichtlich nicht bewährt, sie sollte alsbald zurückgenommen werden. Auch geringqualifizierte Beschäftigte mit niedrigen Löhnen werden offensichtlich, entgegen der Annahmen der Mindestlohnkritiker, nicht aus dem Arbeitsmarkt gedrängt.

Sicherlich wird es notwendig sein, die Wirkungen des Mindestlohnes auf längere Zeit zu beobachten, um seriöse Schlüsse zu ziehen. Allerdings sehen wir uns gezwungen, auch mit ersten Daten eine erste Einschätzung zu geben, da verschiedene Lobbyverbände weiterhin sehr negative Auswirkungen auf die Beschäftigung suggerieren, die es wie hier gezeigt werden konnte nicht gibt.

Eine der größten Arbeitsmarkt- und Sozialreformen ist unseres Erachtens ein großer Erfolg und gibt der Arbeit ein Stück Würde zurück. Dies ist und war den Gewerkschaften ein großes Anliegen. Umso wichtiger ist die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohnes. Daran haben nicht nur betroffene Arbeitnehmer ein großes Interesse, sondern auch Unternehmen. Es darf einfach nicht derjenige Unternehmer der Dumme sein, der den Mindestlohn zahlt. Hierzu ist nicht nur eine ausreichende Ausstattung von Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz und Zoll notwendig, sondern auch die Dokumentationspflicht als Grundlage für jedes Prüfverfahren.

Impressum

Herausgeber: DGB Bezirk Nord
Abt. Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik / Arbeitsmarktpolitik
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Telefon: 040 – 2858 207
Mail: Heiko.Groepler@dgb.de
verantwortlich: Uwe Polkaehn
Datenanalyse und Text: Heiko Gröpler

Stand: 09. April 2015